

(114_40 sat)

Satzung
der Stadt Drensteinfurt

zur 40. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.14 „Windmühlenweg“
§ 86 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW 95)
i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

vom 23. Juni 1998

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 23.06.1998 aufgrund der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches i.d.F. der Bek. vom 27.08.97 (BGBl. 1 S. 2141) und des § 86 Abs. 4 BauO NW 95 vom 07.03.95 (GV. NW. S 218) i.V.m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW i.d.F. der Bek. vom 14.07.94 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NW S. 458) folgende Satzungsänderung des Bebauungsplanes Nr. 1.14 „Windmühlenweg“ beschlossen:

1. Die Drenpelhöhe wird für das gesamte Plangebiet auf 80 cm, gemessen von der Oberkante Geschoßdecke bis Oberkante Fußfette, festgesetzt.
2. Die Dachneigung wird für die im Bebauungsplan (einschl. seiner Änderungen) festgesetzte eingeschossige Bebaubarkeit auf bis zu 40° festgesetzt.
3. Die Firsthöhe wird auf 9,5 m und die Traufhöhe auf 4,5 m, jeweils über vorhandenem Straßenniveau, festgesetzt.
4. Der beiliegende Übersichtsplan, der die Abgrenzung des Änderungsbereiches beinhaltet, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Abwägung über die 40. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.14 „Windmühlenweg“ liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Zimmer 15, Landsbergplatz 7, 48317 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt der 40. Änderung mit der Abwägung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 42 BauGB für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie des § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1

Satz 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

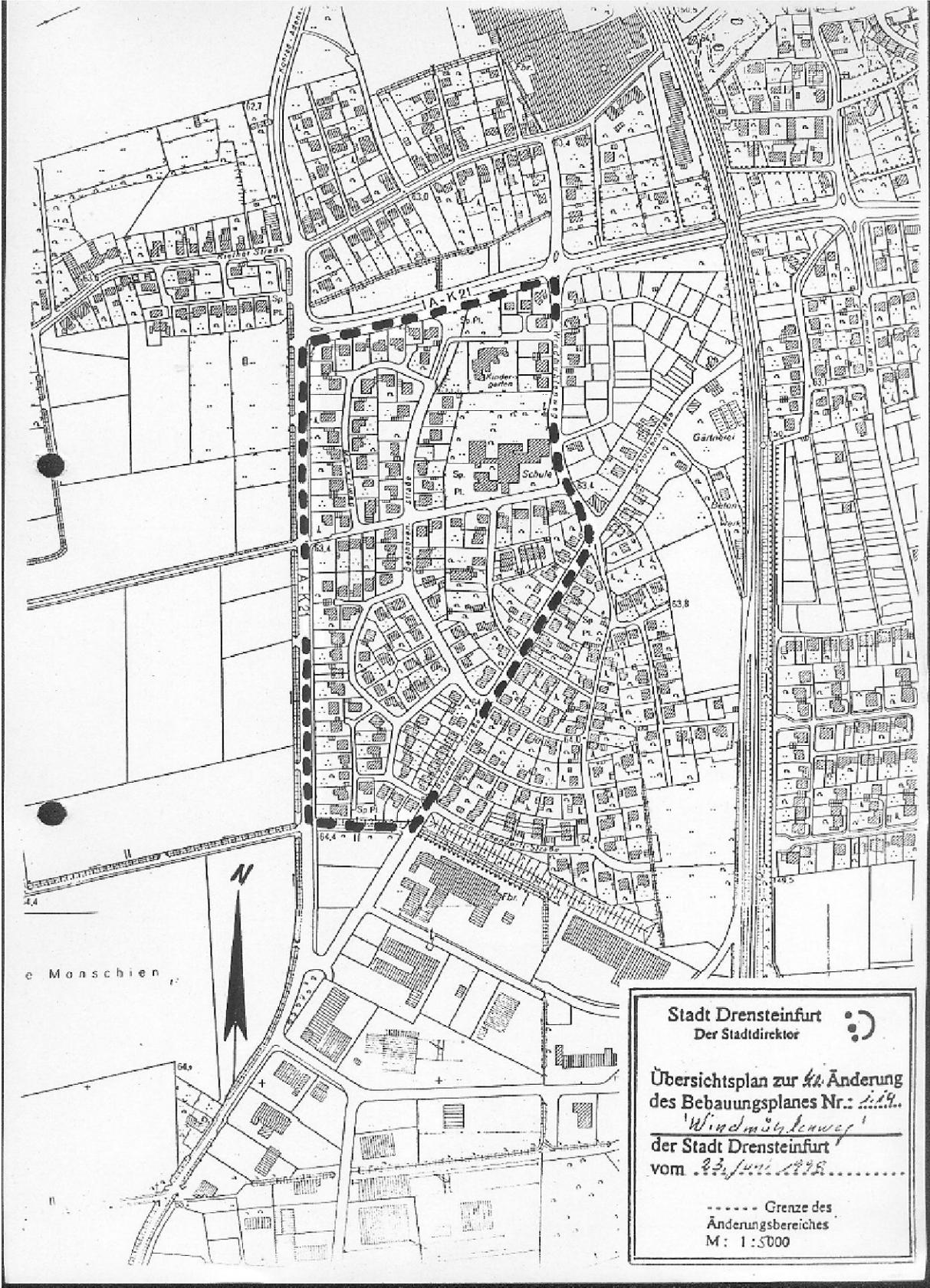
Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Abwägung über die 40. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.14 „Windmühlenweg“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 40. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.14 „Windmühlenweg“ gem. § 12 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 23. Juni 1998


Albert Leifer
Bürgermeister



Stadt Drensteinfurt
Der Stadtdirektor



Übersichtsplan zur ~~42.~~ Änderung
des Bebauungsplanes Nr.: 1.119.
'Windmühlengasse'
der Stadt Drensteinfurt
vom *23. Juni 1978*

----- Grenze des
Änderungsbereiches
M: 1:5000